

Klage, eingereicht am 28. September 2018 — Agrochem-Maks/Kommission**(Rechtssache T-574/18)**

(2018/C 427/122)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Agrochem-Maks d.o.o. (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1019 der Kommission ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt die Klage auf vier Gründe.

1. Erstens: Verstoß gegen die Begründungspflicht der Verwaltung nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Zweitens: Verstoß gegen Art. 6 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽²⁾ oder gegen Nr. 2.2. des Anhangs II dieser Verordnung und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit angeblichen Datenlücken in Bezug auf den Wirkstoff, dessen Genehmigung beantragt werde.
3. Drittens: Fehlerhafte Anwendung des Vorsorgeprinzips im Hinblick auf die erwähnten Datenlücken/Fragen, die für die Zwecke der Risikobeurteilung nicht abschließend hätten geklärt werden können.
4. Viertens: Verstoß gegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Hinblick auf die Identifizierung eines hohen Risikos in Bezug auf aquatische Organismen.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1019 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxasulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2018 L 183, S. 14).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009 L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. September 2018 — Shore Capital International/EUIPO — Circle Imperium (The Inner Circle)**(Rechtssache T-575/18)**

(2018/C 427/123)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Shore Capital International Ltd (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)